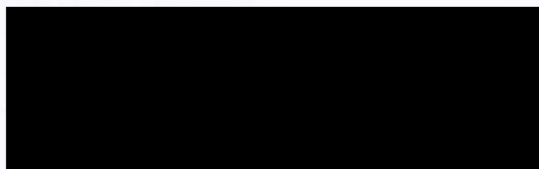
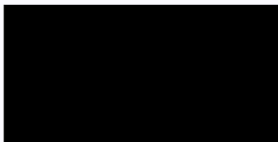




Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen, Josef-Gockeln-Str. 7,
40474 Düsseldorf

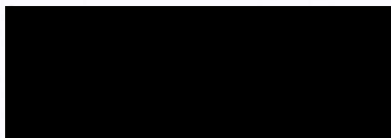
Ihr Zeichen: #221760
Ihre Nachricht: vom 24. Januar 2022
Mein Zeichen: WS 330 – 12/22

(Bei jeder Antwort bitte angeben)



Widerspruchsbescheid

Auf den Widerspruch des



vom 24. Januar 2022,

gegen den Bescheid der Agentur für Arbeit Meschede-Soest vom 29. September 2021 wegen Ihres Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgende

Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens fallen dem Widerspruchsführer zur Last.

Postanschrift
Regionaldirektion Nordrhein-
Westfalen
Josef-Gockeln-Str. 7
40474 Düsseldorf

Besucheradresse
Josef-Gockeln-Str. 7
Düsseldorf

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
Mo - Do:
7:30 - 16:00
Fr:
7:30 - 13:30

Sie erreichen uns
mit den U-Bahn-Linien 78/79
Haltestelle
Golzheimer Platz

Begründung:

I.

Sie beantragten mit Mail vom 02. Juni 2021 auf der Grundlage des IFG bei der Agentur für Arbeit Meschede-Soest die Übersendung der derzeit gültigen internen Weisungen zum Thema Sanktionen sowie die intern verwendeten Schulungsunterlagen zu diesem Thema. Mit Mail vom 29. September 2021 schickte Ihnen das Büro der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Meschede-Soest, bezogen auf die internen Weisungen einen Link, sowie Unterlagen zum Thema Sperrzeiten (§159 SGB III) zu. Die Übersendung interner Schulungsunterlagen wurde verweigert mit Hinweis auf § 6 IFG, dem „Schutz des geistigen Eigentums“. Alternativ wurden Ihnen mit Mail vom 08. Oktober 2021 Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt, die auch für Schulungszwecke genutzt werden und umfangreiche Ausführungen und Fallgestaltungen zum Thema Sperrzeit/Sanktionen im SGB III enthalten. Eine Rechtsmittelbelehrung unterblieb

Mit Schreiben vom 24. Januar 2021 legten Sie gegen den „Bescheid vom 04. Juni 2021“- ich gehe davon aus, Sie beziehen sich auf den 29. September 2021 - Widerspruch ein, den Sie im Wesentlichen wie folgt begründen:

- Die Schulungsunterlagen seien amtliche Werke, da sie von Mitarbeitern der Agentur für Arbeit Meschede-Soest erstellt wurden und somit nicht nach § 5 UrhG geschützt.
- Eine Behörde könne nicht Inhaber von Urheberrechten sein. Die Erstellung der Schulungsunterlagen durch die Mitarbeiter sei eine Dienstpflicht und die vollständigen Nutzungsrechte entfielen auf den Dienstherrn. Die Nutzungsrechte schlossen eine Veröffentlichung im Rahmen des IFG ein (Verweis auf ein Urteil des BVerwG vom 25.06.2015).
- Da die Agentur für Arbeit Meschede-Soest die Schulungsunterlagen für interne Zwecke nutze, könne eine kommerzielle Nutzung nicht geltend gemacht werden und es werde insofern bestritten, dass der angebliche Schaden das öffentliche Interesse überwiege.

II.

1. Der Widerspruch ist zulässig.

Da der Bescheid vom 29. September 2021 keine Rechtsmittelbelehrung enthielt, gilt für die Einlegung des Widerspruchs die Jahresfrist.

2. Der Widerspruch ist jedoch unbegründet.

Sie haben keinen Anspruch auf Zugang zu den Schulungsunterlagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Gemäß § 6 Abs. 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Das geistige Eigentum wird durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützt.

Bei den Schulungsunterlagen handelt es sich um geschützte Werke im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhG, die die für die Einordnung als Werk erforderliche Schöpfungshöhe besitzen.

Die Schulungsunterlagen sind Skripte von bis zu 30 Seiten, die den Beschäftigten der BA den Umgang mit § 159 SGB III vermitteln sollen. Die Vorgehensweise folgt einer bei Schulungsunterlagen üblichen Methodik. Das zu vermittelnde Wissen wird Schritt für Schritt aufbereitet und mit passgenauen Beispielfälle und Übungsfragen unterlegt. Beschäftigte der Führungsakademie der Bundesagentur für Arbeit haben diese Unterlagen erstellt und waren dabei –

insbesondere bei der Aufarbeitung der Übungen – individuell gestalterisch tätig. Bei den Schulungsunterlagen handelt es sich aufgrund dieser methodischen Aufbereitung ohne Zweifel um persönliche geistige Schöpfung und nicht nur um routinemäßige Zusammenstellung von Informationen.

Entgegen Ihrer Ansicht handelt es sich bei den Schulungsunterlagen nicht um amtliche Werke i.S.v. § 5 Abs. 2 UrhG.

§ 5 Abs. 2 UrhG setzt voraus, dass diese im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, was vorliegend nicht der Fall ist. Es besteht auch kein spezifisches Verbreitungsinteresse an vorliegenden Schulungsunterlagen, wie es § 5 Abs. 2 UrhG fordert (vgl. Brink/Polenz/Blatt, Rn. 26). Die Schulungsunterlagen sind nach Art und Bedeutung der Information nicht darauf gerichtet, „im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme“ jedermann freigegeben zu werden. Sie dienen ausschließlich der didaktischen Wissensvermittlung an die Bediensteten der Bundesagentur für Arbeit und beziehen sich auf bereits veröffentlichte einschlägige Gesetze, Weisungen und Verordnungen. Allein das allgemeine Interesse an jeder Veröffentlichung einer Behörde ist nicht ausreichend, um das spezifische Verbreitungsinteresse zu bejahen (s. Verwaltungsgericht Berlin, Urt. V. 22.10.2008 – VG 2 A 29.08).

Richtig ist, dass Urheber eines Werks, in dem die persönliche, geistige Schöpfung zum Ausdruck kommen muss (§ 2 Abs. 2 UrhG) nur eine natürliche Person sein kann. Die Bundesagentur für Arbeit ist als juristische Person aber Inhaberin von Nutzungsrechten, wie es in Arbeits- und Dienstverhältnissen üblich ist. Als nutzungsberechtigte Behörde ist die Bundesagentur für Arbeit berechtigt, ihr Interesse am Schutz des Urheberrechts geltend zu machen. Die Schulungsunterlagen eröffnen wirtschaftlicher Möglichkeiten und mithin ein anerkanntes Interesse am Schutz des Urheberrechts. Aufgrund dieses Umstandes tritt Ihr Anspruch auf Informationszugang hinter dieses Interesse zurück.

Bei den Schulungsunterlagen handelt es sich um Dokumente, die wirtschaftlich verwertbare Methodiken enthalten. Die Bundesagentur für Arbeit hat ein Interesse daran, ihre Beschäftigten überwiegend selbst zu schulen und unterhält dafür eigene Schulungsbereiche, wie z.B. die Dienststelle der Führungsakademie. Da es einen Markt für Schulungen des SGB II und SGB III gibt, hat sie ein berechtigtes Interesse daran, ihre Schulungsunterlagen nicht zu veröffentlichen oder an Dritte herauszugeben. Durch die Herausgabe an Dritte würde die Bundesagentur für Arbeit indirekt auf den Markt für Schulungen nach dem SGB III einwirken, indem über das IFG einzelne Anbieter von den Schulungsunterlagen Kenntnis erlangen würden und mit Hilfe dieser Unterlagen dann passgenaue Angebote erstellen könnten. Darüber hinaus könnte die Gefahr bestehen, dass entsprechende Schulungen, basierend auf den herausgegebenen Unterlagen, u.U. auch einzelnen Arbeitsagenturen angeboten würden, die in Unkenntnis der zentral erstellten Schulungen diese einkaufen könnten.

Das von Ihnen in diesem Zusammenhang angegebene Urteil des BVerwG vom 25.06.2015 ist für vorliegenden Sachverhalt nicht einschlägig.

Darüber hinaus bin ich der Ansicht, dass Sie durch die alternativ übermittelten Power Point Schulungsunterlagen zur Umsetzung des § 159 SGB III und die Ihnen zur Verfügung gestellten fachlichen Weisungen umfänglich im Sinne Ihres Antrags informiert wurden. Insofern halte ich Sie als bereits nicht beschwert.

Der Widerspruch ist nach alledem zumindest als unbegründet zurückzuweisen.

III.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 72 und 73 VwGO und § 80 VwVfG.

Gemäß Gebührenverzeichnis, Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV, Teil A, Ziff. 5 erhebe ich eine Gebühr i.H.v.

30 €.

Hierbei handelt es sich um die Mindestgebühr, die im Falle eines zurückweisenden Widerspruchsbescheides anfällt.

Die Gebühr ist bis zum **07.06.2022** auf das in der o.g. Bankverbindung angegebene Konto zu überweisen. Bitte geben Sie **unbedingt** folgenden **Verwendungszweck** an:



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und die darin enthaltene Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem nach § 52 Nr. 2 VwGO örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Arnsbach, Promenade 24, 91522 Arnsbach erhoben werden.

Im Auftrag

